



## Kirchenrechtliche Fragen zum Patenamnt

Paten sollen das Patenkind auf seinem weiteren Glaubensweg begleiten und stärken. Zusammen mit den Eltern haben sie die Aufgabe, dem Patenkind dabei zu helfen, seinen Glauben zu entfalten und ein christliches Leben zu führen. Diese Aufgabe ist sicher leichter zu erfüllen, wenn der Firmling selbst bestimmt, wer seine Firmpatin oder sein Firmpate sein soll.

Es ist eine gute Tradition aber keine notwendige Vorgabe, einen Firmpaten oder eine Firmpatin zu haben. Um das Patenamnt übernehmen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst können die Eltern das Patenamnt nicht selbst übernehmen, da Paten zusätzlich zu den Eltern die christliche Erziehung begleiten. Deshalb wird von Paten verlangt, dass sie

- selbst katholisch sind,
- ihren Glauben überzeugend leben,
- gefirmt wurden,
- nicht aus der Kirche ausgetreten und
- im Regelfall mindestens 16 Jahre alt sind.

**Angesichts dieser Anforderungen kann es ein großes Problem sein, im Familien- oder Freundeskreis einen Menschen zu finden, der katholisch ist und alle Voraussetzungen für das Patenamnt erfüllt. Dies ist jedoch kein Hindernis für die Firmung, denn es muss weder eine Firmpatin noch einen Firmpaten geben. Die Firmung ist auch ohne Paten möglich.**

**Wenn es weder eine Patin noch einen Paten gibt, kann der Firmling dennoch von einer erwachsenen Vertrauensperson des Firmlings, die nicht Pate ist, zur Firmung begleitet werden und deren stärkende Hand auf der Schulter spüren. Diese Person kann ein Elternteil oder eine sonstige Vertrauensperson des Firmlings sein, die darüber hinaus keine besonderen Bedingungen erfüllen muss. Freilich kann diese Person nicht als „Pate“ oder „Patin“ in die Firmurkunde eingetragen werden.**

Michael Benz, Abteilungsleiter Kirchenrecht  
im Erzbischöflichen Ordinariat München  
03.11.2020



## Quellennachweis

Das Patenamnt ist im kirchlichen Gesetzbuch (CIC) in den Kanones 872-874<sup>1</sup> geregelt.

---

<sup>1</sup> Can. 872 — Einem Täufling ist, soweit dies geschehen kann, ein Pate zu geben; dessen Aufgabe ist es, dem erwachsenen Täufling bei der christlichen Initiation ,beizustehen bzw. das zu taufende Kind zusammen mit den Eltern zur Taufe zu bringen und auch mitzuhelfen, dass der Getaufte ein der Taufe entsprechendes christliches Leben führt und die damit verbundenen Pflichten getreu erfüllt.

Can. 873 — Es sind nur ein Pate oder eine Patin oder auch ein Pate und eine Patin beizuziehen.

Can. 874 — § 1. Damit jemand zur Übernahme des Patendienstes zugelassen wird, ist erforderlich:  
1° er muss vom Täufling selbst bzw. von dessen Eltern oder dem, der deren Stelle vertritt, oder, wenn diese fehlen, vom Pfarrer oder von dem Spender der Taufe dazu bestimmt sein; er muss zudem geeignet und bereit sein, diesen Dienst zu leisten;  
2° er muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, außer vom Diözesanbischof ist eine andere Altersgrenze festgesetzt oder dem Pfarrer oder dem Spender der Taufe scheint aus gerechtem Grund eine Ausnahme zulässig;  
3° er muss katholisch und gefirmt sein sowie das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben; auch muss er ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht;  
4° er darf mit keiner rechtmäßig verhängten oder festgestellten kanonischen Strafe behaftet sein;  
5° er darf nicht Vater oder Mutter des Täuflings sein.

§ 2. Ein Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, darf nur zusammen mit einem katholischen Paten, und zwar nur als Taufzeuge, zugelassen werden.